

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Schwerte GmbH für Rauchwarnmelderservice

§ 1 Allgemeines

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Rechtsgrundlage für unseren Rauchwarnmelderservice.

§ 2 Auftragsverhältnis

Jeder Vertrag bedarf der Schriftform. Änderungen oder Ergänzungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart wurden. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

Erweist sich der Auftrag bei Ausführung aus Gründen, die im Verantwortungsbereich des Kunden liegen, nicht durchführbar, so ist der Lieferant berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

§ 3 Leistungsbeschreibung

Vertragsgegenstand ist ausschließlich das bestellte Produkt bzw. die beschriebene Ausstattung mit Rauchwarnmeldern und die bestellte Leistung. Der Kunde hat sicherzustellen, dass dem Lieferanten bei Durchführung der vertraglich vereinbarten Leistungen der Zutritt zu den jeweiligen Nutzereinheiten gewährt wird und die vorzunehmenden Leistungen ohne weiteres vorgenommen werden können.

Entsprechend den mit dem Lieferanten getroffenen Vereinbarungen wird eine jährliche Funktionsprüfung (d.h. Sicht- und Alarmprüfung) der Rauchwarnmelder durchgeführt.

Der Kunde bleibt aber dazu verpflichtet dafür zu sorgen, dass er in seiner Funktion als Eigentümer die treffenden Pflichten insbesondere zum ordnungsgemäßen Betrieb der Rauchwarnmelder einzuhalten hat.

Die vom Lieferanten angebotene jährliche Funktionsprüfung der Rauchwarnmelder erhöht zwar die Wahrscheinlichkeit, dass die Geräte auch bis zur nächsten Prüfung betriebsbereit bleiben, sie alleine bietet dafür aber keine ausreichende Gewähr. Denn durch Sondereinflüsse (z.B. vermehrte Staubentwicklung durch Renovierungsarbeiten oder durch Nikotinkondensat bei starken Rauchern oder wenn Umgebungshindernisse entstehen, die geeignet sind, das Eindringen von Brandrauch in den Rauchwarnmelder zu verhindern) kann die Gebrauchstauglichkeit eines Rauchwarnmelders beeinträchtigt werden.

Der Kunde muss daher selbst oder aufgrund entsprechender Vereinbarungen mit seinen Nutzern sicherstellen, dass der ordnungsgemäße Betrieb der Rauchwarnmelder zwischen zwei Prüfungsintervallen gewährleistet ist. Gleiches gilt, im Hinblick auf mögliche Nutzungsänderungen, die dazu führen, dass Räume, die zuvor nicht mit einem Rauchwarnmelder ausgestattet werden mussten, aufgrund ihrer neuen Nutzung der Ausstattungspflicht unterliegen.

§ 4 Montage

Der Kunde verpflichtet sich für die Erstaufnahme alle erforderlichen Angaben u.a. zum Montageumfang und zu Ausstattungs- und Montagebesonderheiten einschließlich Nutzerdaten, die zur Durchführung des Auftrages erforderlich sind, rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen.

Die Rauchwarnmelder werden mittels Schraubmontage an der Decke befestigt. Die Deckenkonstruktion darf dabei nicht beweglich sein (z. B. Betondecke). Die maximale Raumhöhe beträgt 3,50 m.

Die Termine für die Erstmontage werden mit dem Kunden abgestimmt und (sofern keine andere Benachrichtigungsart vereinbart ist) jedem Nutzer schriftlich angekündigt. Sollte die angekündigte Erstmontage nicht durchgeführt werden können, wird dem Nutzer durch eine Benachrichtigungskarte ein zweiter Montagetermin angekündigt. Sollte auch dann keine Montage möglich sein, wird der Kunde vom Lieferanten hierüber schriftlich informiert. Der Lieferant wird erst dann einen weiteren Montagetermin wahrnehmen, wenn der Kunde einen kostenpflichtigen Nachmontageauftrag erteilt.

Sind bereits Fremdgeräte in einzelnen Nutzereinheiten vorhanden, erfolgt trotzdem eine Ausstattung der vorher festgelegten Räume mit Rauchwarnmeldern vom Lieferanten.

§ 5 Technische Dokumentation

Zu jeder vom Lieferanten ausstatteten Liegenschaft erhält der Kunde ein Montage- und Übernahmeprotokoll, dem alle relevanten Informationen – zum Zeitpunkt der Datenaufnahme – entnommen werden können.

Die Dokumentation muss vom Kunden sorgfältig geprüft werden. Die Dokumentation enthält, sowohl bei der Erstinstallation der Rauchwarnmelder als auch bei etwaigen Rauchwarnmelder-Austausch – Ausstattungshindernisse (z.B. verweigerter Zutritt) oder Unklarheiten über die Ausstattungspflicht eines Raumes (z.B. Nutzung als Gäste- oder Kinderzimmer). Der Kunde ist dazu verpflichtet, in eigener Verantwortung die Ausstattungshindernisse bzw. Unklarheiten zeitnah zu beseitigen und dem Lieferanten dann einen kostenpflichtigen Nachmontageauftrag zu erteilen.

§ 6 Nutzungsänderungen und sonstige Veränderungen von Nutzereinheiten/Räumen

Der Kunde verpflichtet sich, bei jedweder Nutzungsänderung oder baulicher Veränderung dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Der Lieferant ist im Rahmen der jährlichen Funktionsprüfung nicht verpflichtet zu kontrollieren, ob sich zwischenzeitlich Änderungen ergeben haben. Jede weitere Montage ist kostenpflichtig und vom Kunden schriftlich zu beauftragen.

Bei Veräußerung der Liegenschaft ist der Kunde verpflichtet, den Lieferanten unverzüglich hierüber zu unterrichten und dem Rechtsnachfolger den Eintritt in den bestehenden Vertrag anzubieten.

Das gleiche gilt, wenn der Kunde Erbbauberechtigter, Nießbraucher oder Inhaber ähnlicher Rechte ist oder wenn er den Besitz aufgibt oder die Verfügungs- und/oder Verwaltungsbefugnis verliert.

Bis zum Eintritt/Übergang des Rechtsnachfolger oder einer Kündigung bleibt der Kunde in vollem Umfang aus dem Vertrag verpflichtet.

§ 7 jährliche Funktionsprüfung

Der Termin für die jährliche Funktionsprüfung wird den Nutzern schriftlich angekündigt. Sollte die angekündigte Funktionsprüfung nicht durchgeführt werden können, wird dem Nutzer durch eine Benachrichtigungskarte ein zweiter Termin angekündigt. Sollte auch dann keine Funktionsprüfung möglich sein, wird der Kunde vom Lieferanten hierüber schriftlich informiert. Der Lieferant wird erst dann einen weiteren Termin zur Funktionsprüfung wahrnehmen, wenn der Kunde einen kostenpflichtigen Auftrag hierfür erteilt.

Die Funktionsprüfung wird alle zwölf Monate (mit einer Toleranz von +/- 8 Wochen) durchgeführt, mit Ausnahme der ersten Funktionsprüfung, die auch eher erfolgen kann.

Bei Liegenschaften für die der Lieferant auch die Heiz- und/oder Warmwasserkostenabrechnung durchführt, ist der Lieferant berechtigt, die Rauchwarnmelderprüfung zeitgleich mit der Ablesung der Erfassungsgeräte durchzuführen.

Die jährliche Funktionsprüfung besteht aus einer visuellen Prüfung und aus einer Alarmprüfung. Die visuelle Prüfung erfolgt durch Inaugenscheinnahme vom Boden aus, ohne dass dazu der Rauchwarnmelder von der Decke entfernt wird.

Folgendes wird dabei kontrolliert:

- ist der Rauchwarnmelder noch vorhanden
- liegen grobe Verschmutzungen bzw. Verstopfungen der Raucheintrittsöffnungen vor
- weist der Rauchwarnmelder äußerliche Beschädigungen auf
- hat der Rauchwarnmelder einen Abstand von 0,5 m von Umgebungshindernissen (z.B. Einrichtungsgegenständen), die das Eindringen von Brandrauch in den Rauchwarnmelder verhindern

Der Kunde beauftragt den Lieferanten bereits jetzt damit, bei der Funktionsprüfung als defekt, beschädigt oder entfernt festgestellte Rauchwarnmelder sofort durch ein neues, gleichwertiges Gerät zu ersetzen, sofern dies ohne zusätzlichen Aufwand (z.B. neues Anbohren) möglich ist. Wenn der Grund des Gerätetausches nicht durch den Lieferanten zu verantworten ist, werden dem Kunden die Kosten für den Austausch gemäß der aktuellen Preisliste berechnet.

Der Lieferant übernimmt ausdrücklich keine Gewähr dafür, dass nach einer von ihm durchgeführten Funktionsprüfung der Rauchwarnmelder bis zur nächsten Funktionsprüfung einsatzbereit bleibt.

§ 8 Störungsmeldungen

Nach Eingang einer Störungsmeldung wird innerhalb von 5 Arbeitstagen ein Überprüfungstermin vereinbart.

Sollte die Überprüfung ergeben, dass keine Störung vorliegt oder dass die Störungsmeldung eine Manipulation, Beschädigung, unsachgemäße Nutzung/Bedienung des Rauchwarnmelders oder eine andere Ursache zugrunde liegt, die der Lieferant nicht zu vertreten haben, werden dem Kunden die Kosten der Überprüfung bzw. des Gerätetausches berechnet.

§ 9 Preise

Das Angebot des Lieferanten ist freibleibend. Maßgeblich sind die bei Vertragsschluss geltenden Preise.

Die Miete und die Kosten für die Funktionsprüfung für die Rauchwarnmelder werden jährlich im Voraus erhoben.

Die Überprüfung der Funktionstauglichkeit ist nicht Vertragsbestandteil.

Der Lieferant behält sich eine künftige Anpassung der Preise vor, die auf einer Veränderung der preisbildenden Faktoren beruhen (z.B. gestiegene Material- und Lohnkosten, unbekannte oder noch nicht wirksame Kostenerhöhungen durch Steuern, Abgaben, Umlagen, etc.). Hierauf begründete Preisanpassungen werden jeweils zu Beginn eines neuen Vertragsjahres wirksam, sofern der Kunde den Vertrag nicht zum Ablauf des Vertragsjahres kündigt.

Die Rechnungen sind zehn Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Kundenzahlungen werden auf die älteste offene Forderung verrechnet. Die Abtretung von Forderungen ohne vorherige Zustimmung des Lieferanten ist ausgeschlossen.

Mit Eintritt des Zahlungsverzuges, ist der Rechnungsbetrag mit zehn Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. zu verzinsen.

§ 10 Mängelhaftung

Innerhalb von einer Woche nach Lieferung müssen alle erkennbaren Mängel schriftlich beim Lieferanten angezeigt werden. Bei nicht form- oder fristgemäßer Anzeige gilt die Lieferung oder Leistung insoweit als mangelfrei.

Der Lieferant ist bei einer berechtigten Beanstandung befugt, die beanstandete Leistung zu wiederholen.

Wenn die Mängelbeseitigung aus vom Lieferanten zu vertretenden Gründen sich verzögert oder fehlschlägt und es für den Kunden unzumutbar ist, hat dieser die Möglichkeit vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Herabsetzung der Vergütung zu verlangen. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass vom Kunden eine gesetzte angemessene Frist zur Nacherfüllung erfolglos abgelaufen ist.

§ 11 Vertragsdauer/Kündigung

Die Vertragsdauer wird individuell vereinbart und ergibt sich aus dem Vertrag. Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner zum Ablauf der vereinbarten Festlaufzeit mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

Danach verlängert sich der Vertrag automatisch um ein Jahr und kann jeweils mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Beide Vertragspartner können den Rauchwarnmelderservice Vertrag vorzeitig aus wichtigem Grund kündigen (z. B. Verzug von Zahlungen, die trotz schriftlicher Mahnung für einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten ausstehen, Verletzung anderer wesentlicher Vertragspflichten, die trotz schriftlicher Aufforderung nicht unterlassen werden).

Im Falle einer nicht vom Lieferanten zu vertretenden vorzeitigen Beendigung des Vertrages hat der Kunde dem Lieferanten den durch die vorzeitige Vertragsbeendigung entstandenen Schaden zu ersetzen.

§ 12 Haftung

Scheitert die Ausführung der Leistung aus Gründen, die nicht durch den Lieferanten zu vertreten sind, übernimmt dieser keinerlei Haftung im Hinblick auf etwaige Schäden.

Wenn der Lieferant eine Leistung nicht oder nicht vertragsmäßig erfüllt, stehen dem Kunden Schadenersatzansprüche statt der Leistung nur zu, wenn der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vom Lieferanten, seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen herbeigeführt wurde.

Da Rauchwarnmelder nach einschlägigen bauordnungsrechtlichen Bestimmungen ausschließlich Leben retten, nicht aber Brände verhindern oder Sachschäden vermeiden sollen, ist die Haftung des Lieferanten überdies durch den Schutzzweck dieser bauordnungsrechtlichen Bestimmungen begrenzt.

Zudem übernimmt der Lieferant keine Haftung – mit Ausnahme der Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit – für die infolge der Montage auftretende Schäden, die aufgrund von ungeeigneter/maroder Bausubstanz (z.B. Stroh-/Lehmdecken in Altbauten) entstehen oder daraus, dass der Kunde anstelle der von uns empfohlenen Schraubmontage eine Klebmontage wünscht.

Verlangt der Kunde eine Abweichung von den rechtlichen Bestimmungen oder den einschlägigen technischen Richtlinien, trägt der Kunde die alleinige Haftung für die daraus entstehenden Schäden.

Die Produkthaftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Gleiches gilt für die Haftung von Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 13 Sonstige Vereinbarungen

Änderungen bzw. Neufassungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden Vertragsbestandteil, wenn der Kunde nicht innerhalb von sechs Wochen nach deren Zusendung schriftlich widerspricht.

Der Widerspruch ist schriftlich an die Geschäftsadresse der Stadtwerke Schwerte GmbH, Liethstraße 32-36, 58239 Schwerte zu richten.

Gerichtsstand ist Schwerte.

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

